

# Kinder in den Freiburger Hexenprozessen (17. Jahrhundert)

Autor(en): **Binz-Wohlhauser, Rita**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **97 (2020)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-905772>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

RITA BINZ-WOHLHAUSER

## KINDER IN DEN FREIBURGER HEXENPROZESSEN (17. JAHRHUNDERT)

Als die Freiburger Hexenverfolgung im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte, blieben selbst Kinder und Jugendliche nicht verschont. Wie viele junge Menschen betroffen waren, welche Rolle sie übernahmen und inwiefern sich ihr Prozess von dem eines Erwachsenen unterschied, wurde bislang kaum beschrieben.

Kinder und Jugendliche werden in der lokalen Historiografie erstmals in Jean Nicolas Berchtolds Mitte des 19. Jahrhunderts publizierter Artikelserie über die Freiburger Hexenprozesse erwähnt<sup>1</sup>. Berchtold nennt einzelne Fälle, ohne näher auf sie einzugehen oder seine Quellen anzugeben. Und er behauptet fälschlicherweise, dass in den Jahren 1634 und 1635 über 20 Kinder und Jugendliche betroffen gewesen seien<sup>2</sup>. Letzteres weist darauf hin, dass er die einschlägigen Quellen wie die Freiburger Ratsmanuale und Gerichtsprotokolle wohl nicht selber konsultiert hat, sonst hätte er sich kaum zu dieser Fehleinschätzung verleiten lassen.

Abkürzungen: FG = Freiburger Geschichtsblätter; HLS = Historisches Lexikon der Schweiz; RM = Ratsmanuale; TR = Turmrodel; SSRQ = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen; StAFR = Staatsarchiv Freiburg.

<sup>1</sup> Jean Nicolas BERCHTOLD, Les sorcières, in: *L'Emulation, Recueil agricole, industriel, commercial, historique et littéraire* 1845/16, S. 225–259; 1846/6, S. 81–89; 1846/7, S. 97–109; 1846/9, S. 113–127. DERS., Supplément à l'histoire de la sorcellerie dans le canton de Fribourg, in: *Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg* 1 (1845), S. 487–529.

<sup>2</sup> DERS., Les sorcières, in: *L'Emulation* 1845/16 (wie Anm. 1), S. 234.

Gerade 1634 und 1635 blieben Freiburger Kinder und Jugendliche nämlich verschont<sup>3</sup>. Leider wurden seine irreführenden Aussagen mehrfach zitiert, beispielsweise 1925 in Alice Denzlers Dissertation über die Jugendfürsorge in der Alten Eidgenossenschaft. Denzler belegt einzelne zusätzliche Fälle aufgrund der Quellen<sup>4</sup>. Auch Paul Bondallaz (1933) und Guido Bader (1945) übernahmen Berchtolds Einschätzung<sup>5</sup>.

Detaillierte und quellenbasierte Angaben lieferte 1979 erstmals Gabriel Bise in seinem bekannten Artikel über die Freiburger Hexenverfolgungen<sup>6</sup>. Bise beschränkt sich auf die Auflistung derjenigen Kinder, die wegen des Verdachts auf Hexerei unter direkter Anklage standen, aber er geht nicht näher auf die Thematik der Minderjährigkeit ein. Abschliessend ist die 2013 erschienene Dissertation von Nicole Jeannine Bettlé über die Schweizer Kinderhexen zu erwähnen, bei der es sich um eine reine Literaturarbeit handelt<sup>7</sup>. Bettlé verfolgt unter anderem das Ziel, einen gesamtschweizerischen Überblick und Vergleich anzustellen. Bei ihrer Darstellung der Freiburger Ausgangslage ist sie leider in die Falle

<sup>3</sup> Die Freiburger Ratsmanuale der Jahre 1634 und 1635 enthalten zwar viele Hexenprozesse, diese betreffen aber ausschliesslich Erwachsene. Vgl. StAFR, RM 185 (1634) und RM 186 (1635).

<sup>4</sup> Alice DENZLER, *Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft: Ihre Entwicklung in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Genf bis 1798*, Zürich 1925. Zu den Freiburger Hexenprozessen gegen Kinder vgl. S. 312–315.

<sup>5</sup> Paul BONDALLAZ, Les procès de sorcellerie dans le canton de Fribourg au XVII<sup>me</sup> siècle, in: *Nouvelles étrennes fribourgeoises*, Freiburg 1933, S. 82–103, hier S. 89; Guido BADER, *Die Hexenprozesse in der Schweiz*, Affoltern a. A. 1945, S. 128–133.

<sup>6</sup> Gabriel BISE, Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie en Pays de Fribourg aux XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles, in: *Annales fribourgeoises* 55 (1979/80), S. 5–114. Zu den Kindern vgl. S. 41–46, 105.

<sup>7</sup> Nicole Jeannine BETTLÉ, *Wenn Saturn seine Kinder frisst: Kinderhexenprozesse und ihre Bedeutung als Krisenindikator*, Bern u. a. 2013 (Freiburger Studien zur Frühen Neuzeit, Bd. 15).

getappt, vorwiegend die fehlerhafte ältere Sekundärliteratur zu zitieren, ohne deren Angaben zumindest stichprobenartig zu überprüfen: Da sie sich vorwiegend auf Berchtold, Denzler und Bader beruft und Bise nicht berücksichtigt hat, sind ihre Angaben und statistischen Auswertungen zum Kanton Freiburg wenig aussagekräftig<sup>8</sup>. Der vorliegende Artikel versteht sich als quellenbasierte Korrektur und Ergänzung.

Die moderne Forschung verwendet den Begriff «Kinderhexen» oft als Sammelbegriff für «Kinder in Hexenprozessen». Andere sprechen sich dafür aus, den Begriff nur auf diejenigen Kinder anzuwenden, die sich selbst und/oder andere der Hexerei beschuldigten<sup>9</sup>. Um eine möglichst breite Palette an Fällen zu erfassen, werden hier beide Sichtweisen verfolgt. Einerseits werden Kinder und Jugendliche einbezogen, die durch Selbst- oder Fremdbezichtigung in die Mühlen der Justiz gerieten. Andererseits rücken auch diejenigen Kinder in den Fokus, die nicht unter direkter Anklage standen, sondern aufgrund anderweitiger Prozesse mit Konsequenzen zu rechnen hatten. Um die Fälle in einen breiteren Kontext zu stellen, folgen als erstes einige Zahlen zur lokalen Ausgangslage.

<sup>8</sup> Bettlés Daten zur Freiburger Ausgangslage sind mehrheitlich irreführend. Beispielsweise zitiert sie Berchtolds falsche Aussage, wonach zwischen 1634 und 1635 mehrere Kinder und Jugendliche in Verdacht der Hexerei geraten seien. Weiter vermischt sie die Fälle Annili Tunney (1646) und Isabelle Grivet (1647). Und sie schreibt, dass 1661 ein 12-jähriger Knabe und 1663 Pierre Vuarchoz gefoltert worden seien – in den Quellen ist davon keine Rede. Und schliesslich datiert sie den Fall der Familie Piccand auf das Jahr 1667; dieser fand aber bereits 1633 statt. Vgl. BETTLÉ, *Wenn Saturn* (wie Anm. 7), S. 192–196, 266–280.

<sup>9</sup> Ebd., S. 162; Wolfgang BEHRINGER, Kinderhexenprozesse: Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16/1 (1989), S. 31–47, hier S. 32.

*Freiburger Hexenprozesse 15.–18. Jahrhundert*

Im Rahmen des Editionsprojekts «Freiburger Hexenprozesse vom 15.–18. Jahrhundert» der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ) werden zwei umfangreiche Quellenbestände im Zeitraum von 1475 bis 1762 durchgearbeitet, um die darin überlieferten Prozesse und ihren Verlauf systematisch zu erfassen<sup>10</sup>. Die eigentliche Basis des Projekts bilden die strafgerichtlichen Akten des Freiburger Stadtgerichts, deren Form und Inhalte sich im Lauf der Jahrhunderte verändern: Während die ersten sogenannten Schwarzbücher (ab 1475) ein Prozessresümee und das Urteil enthalten, werden die Turmrodel (TR) ab Ende des 16. Jahrhunderts zu einer eigentlichen Sammlung von Verhörprotokollen<sup>11</sup>. Komplementär werden die Freiburger Ratsmanuale (RM) berücksichtigt, die Informationen zum Prozessverlauf enthalten – beispielsweise erfährt man, wann, wo und unter welchen Umständen eine Person erstmals unter Verdacht geriet, mittels welcher Foltermethode sie verhört werden sollte und wie das Urteil ausfiel. Mit Hilfe dieser zwei Quellengattungen wurden rund 320 Fälle identifiziert, darunter Frauen, Männer und Kinder, die von 1493 bis 1741 in der Stadt Freiburg wegen des Verdachts auf Hexerei vor Gericht standen. Weitere 600 Prozesse fanden in den Vogteien statt<sup>12</sup>. Das Editionsprojekt beschränkt sich aus zeitlichen Gründen auf die Prozesse in der Stadt Freiburg. Dasselbe gilt für die weiteren Aussagen dieses Artikels.

<sup>10</sup> Zum Projektbeschrieb vgl. <https://www.ssrq-sds-fds.ch/projekte/laufende-projekte/freiburg-fr/freiburger-hexenprozesse-15-18-jahrhundert/>, Zugriff 15.3.2020. Die Fälle werden ediert von Rita Binz-Wohlhauser und Lionel Dorthe. An dieser Stelle danke ich Lionel Dorthe für seine kritischen Anregungen zu diesem Artikel.

<sup>11</sup> Vgl. StAFR, Turmrodel 1–25. Diese umfassen den Zeitraum von 1475 bis 1762.

<sup>12</sup> Diese Zahlen sind approximativ zu verstehen, da die abschliessende statistische Auswertung noch aussteht.

Die meisten Freiburger Hexenprozesse fanden im 17. Jahrhundert statt, und die lokalen Verfolgungswellen deckten sich mehrheitlich mit denen Europas. Am höchsten war die Prozessdichte vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Ende der 1670er-Jahre, danach nahm die Fallzahl rapide ab, und im 18. Jahrhundert gab es nur noch vereinzelte Fälle. Rund ein Viertel der Personen, die in der Stadt Freiburg wegen des Verdachts auf Hexerei vor Gericht standen, wurde hingerichtet. Die Urteile der übrigen Angeklagten waren breit gefächert – die Palette reichte von Freispruch bis zu ewiger Verbannung.

Die soeben genannte Fallzahl darf nicht als absolut betrachtet werden, weil die Freiburger Turmrodel nicht durchgehend erhalten sind: Im 16. Jahrhundert fehlen die Jahre 1522 bis und mit 1536, und auch von 1570 bis 1590 bestehen grosse Lücken. Im 17. Jahrhundert sind knapp 29 Jahre nicht dokumentiert<sup>13</sup>. Da das Editionsprojekt der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen auch die Ratsmanuale dieser fehlenden Jahre nicht berücksichtigt, ist davon auszugehen, dass die Zahl der betroffenen Personen höher war<sup>14</sup>. Für diesen Artikel wurden einzig die Ratsmanuale der Jahre 1632 und 1633 zusätzlich hinzugezogen, weil in späteren Kinderprozessen spezifisch auf sie verwiesen wird.

Auch der Zeitrahmen 1493 bis 1741 ist ein Resultat der Quellenwahl. Natürlich fand der erste Freiburger Hexenprozess nicht erst 1493, sondern bereits früher statt. Laut Kathrin Utz Tresp gilt bislang Itha Stucki aus dem Weiler Aeschlenberg (bei Alterswil) als

<sup>13</sup> Im 17. Jahrhundert fehlen folgende Jahre/Zeiträume: 1601 bis und mit 1606 (6 Jahre); Juli 1613 bis Juli 1618, (5 Jahre); 1630 bis und mit 1633 (4 Jahre); 1639 bis Oktober 1643 (knapp 5 Jahre); 1653 bis September 1660 (knapp 8 Jahre); November 1677 bis August 1678 (ein knappes Jahr). Die anschliessenden Turmrodel sind bis Ende des Ancien Régime durchgehend erhalten geblieben.

<sup>14</sup> Weitere Bestände des Freiburger Staatsarchivs enthalten Angaben zur lokalen Hexenverfolgung, etwa die Vogtei-, Privat- oder Geistlichen Archive sowie die Säckelmeisterrechnungen. Auch sie konnten aus zeitlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.

erste Freiburger Hexe. Sie stand im Jahr 1442 bereits zum dritten Mal vor Gericht und wurde gemeinsam mit ihrem Sohn Peter auf dem Scheiterhaufen verbrannt<sup>15</sup>. Weitere Prozesse im 15. Jahrhundert dokumentiert Georg Modestin<sup>16</sup>. Hingegen wurde das letzte Verfahren gegen eine vermeintliche Hexe in der Stadt Freiburg nicht gegen Catherine Repond alias Catillon aus Villarvolard, sondern gegen ihre Schwester Marguerite Repond eingeleitet. Catillon, mit der sich die Forschung häufig befasst hat, wurde im September 1731 als letzte Hexe verurteilt und hingerichtet<sup>17</sup>. Bereits im darauf folgenden November wurde Marguerite verdächtigt und im Januar 1732 für 15 Jahre aus dem Freiburger Territorium verbannt<sup>18</sup>. Infolge ihrer vorzeitigen Rückkehr wurde sie 1741 festgenommen und erneut der Hexerei angeklagt. Dass nicht sie, sondern ihre Schwester Catherine als letzte vermeintliche Hexe in die Freiburger Geschichte einging und Marguerite von der Forschung lange unbeachtet blieb, ist wohl eine Folge dessen, dass es zu keiner Verurteilung und Hinrichtung mehr kam. Obwohl der Termin schon

<sup>15</sup> Kathrin UTZ TREMP, Von Itha Stucki bis Catherine Repond alias Catillon. Hexenverfolgungen im Kanton Freiburg (15. bis 18. Jahrhundert), in: FG 86 (2009), S. 71–115. Zu Itha Stucki DIES., Ist Glaubenssache Frauensache? Zu den Anfängen der Hexenverfolgung in Freiburg (um 1440), in: FG 72 (1995), S. 9–50.

<sup>16</sup> Exemplarisch: Georg MODESTIN, Der Grundherr als Glaubensrichter: Zu den weltlichen Hexereiverfahren in der nachmaligen Westschweiz (15.–16. Jahrhundert), in: FG 96 (2019), S. 71–94; DERS., «dass selbige ihrem Herrn verfallen solle»: Ein Hexenprozess in Ménières im Jahr 1461, in: FG 88 (2011), S. 53–81; DERS., Wozu braucht man Hexen? Herrschaft und Verfolgung in Châtel-Saint-Denis (1444–1445), in: FG 77 (2000), S. 107–129; DERS., Der Teufel in der Landschaft: Zur Politik der Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg von 1440 bis 1470, in: FG 76 (1999), S. 81–122; Georg MODESTIN/Alexia REY/Céline ROCHAT, La répression de la sorcellerie à Fribourg en Suisse au tournant du XVI<sup>e</sup> siècle: les spécificités d’une juridiction laïque, in: *Cahiers de Recherches Médiévales et Humanistes* 22 (2011), S. 279–288.

<sup>17</sup> Ein Überblick über die bisherige Forschung bei UTZ TREMP, Von Itha Stucki bis Catherine Repond (wie Anm. 15), S. 85–86.

<sup>18</sup> StAFR, RM 282 (1731), S. 565; RM 283 (1732), S. 7, 23, 35, 36.

angesetzt war, verstarb Marguerite in der vorangehenden Nacht in ihrer Zelle<sup>19</sup>. Um keine weiteren Prozesse ohne Hinrichtung zu verpassen, wurden für das Editionsprojekt der Sammlung Schweizerische Rechtsquellen die Ratsmanuale und Turmrodel vorsichtshalber bis 1762 durchgelesen – ein späterer, unbemerkt gebliebener Hexenprozess erscheint zumindest in der Stadt Freiburg eher unwahrscheinlich. Ohne zusätzliche Recherchen bleibt offen, ob es in den Vogteien zu späteren Verdächtigungen kam – zumal ja der Glaube an die Hexerei nicht einfach verschwand<sup>20</sup>.

### *Kinder und Jugendliche in Freiburger Hexenprozessen*

#### *Definition*

In Mittelalter und Neuzeit wurden die Phasen der Kindheit und der Übergang zum Jugendlichen und Erwachsenen anders definiert als heute. Verschiedene Kriterien wie Geschlechtsreife, rechtliche Mündigkeit oder politische und religiöse Reife fielen aber zeitlich und in ihrem Bedeutungsinhalt auseinander<sup>21</sup>. Nach antiker Tradition unterschied man die *infantia* (1–7 Jahre), *pueritia* (8–14 Jahre) und *adolescencia* (15–21 Jahre)<sup>22</sup>.

Um die unterschiedlichen Übergänge und Prozessverläufe zu berücksichtigen, wurden Kinder und Jugendliche im Alter von 1 bis 16 Jahren in diese Studie einbezogen. Zudem beschränken sich die Prozesse auf die Stadt Freiburg. Mittels dieser beiden Kriterien

<sup>19</sup> StAFR, RM 292 (1741), S. 494.

<sup>20</sup> Zu späteren Fällen in der Schweiz und in anderen Ländern vgl. Kathrin UTZ TREMP, Annäherungen an Anna Göldi: «Späte» und «letzte» Hexen in der Schweiz und in Deutschland, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus* 99 (2019), S. 9–37.

<sup>21</sup> Vgl. Lucien CRIBLEZ, Art. *Jugend*, in: HLS 6 (2007), S. 836–839.

<sup>22</sup> Wolfgang BEHRINGER / Claudia OPITZ-BELAKHAL, *Einleitung*, in: DIES. (Hg.), *Hexenkinder – Kinderbanden – Strassenkinder*, Bielefeld 2016 (Hexenforschung, Bd. 15), S. 1–44, hier S. 3–4.



fanden sich 30 Fälle<sup>23</sup>: Der erste 1595, 25 weitere bis 1651, drei in den 1660er-Jahren und der letzte 1695. Es handelt sich um 12 Mädchen und 16 Knaben. Bei 2 Kindern fehlt die Geschlechtsangabe, hingegen ist ihr Alter dokumentiert (1- und 5-jährig). Mehrheitlich standen sie als Angeklagte und vereinzelt auch nur als Zeugen oder als Ankläger vor Gericht, wobei die Übergänge teilweise fließend waren. Die beiden jüngsten Kinder im Alter von 1 und 5 Jahren wurden nicht verhört. Sie werden dennoch in diese Studie miteinbezogen, weil man etwas Spezifisches mit ihnen gemacht hat – darauf wird an späterer Stelle verwiesen. Acht Knaben erhielten ein Todesurteil, sechs allein im Jahr 1633.

Knapp die Hälfte der Kinder konnte ihr Alter nicht beziffern. Sie werden in den Quellen als «minderjährig», «tendre age» oder «jünger als ihr Bruder» beschrieben<sup>24</sup>. Teilweise wurde ihr Alter

<sup>23</sup> Die betroffenen Kinder und Jugendlichen hiessen: 1. Françoise Chanoz (1595), Enkelin der Clauda Péclat; 2. Louis und 3. Catherine Jorand (1610), Kinder des Nicod Jorand; 4. Françoise Chinaulx (1611), Enkelin der Anna Page-Dulin; 5. Pierre und 6. Antonie Meino (1626), Kinder des Claude und der Annili Meino; 7. Peterli Sudan (1633); 8. Claude Pillet und 9. seine Schwester, ohne Vornamen (1633); 10. Johann Curty (1633); 11. Claude Galley (1633); 12. Pierre Girard (1633); 13. und 14., 2 Kinder des Jean Piccand (1633), ohne Vornamen; 15. kleiner Knabe ohne Namensangabe, der von Autigny nach Freiburg überführt wurde (1633); 16. Jean Pittet (1633); 17. Marie Gauderon (1633); 18. Françoise Jorand (1633); 19. Johann Flon (1633); 20. Marti Margueron (1643); 21. Annili Tunney (1646); 22. Isabelle Grivet (1647); 23. Antoine Fryod (1647); 24. Catherine und 25. Claude Cretty (1647), Kinder des Georges Cretty; 26. Claude Bernard (1651); 27. Pierre Vuarchon (1663); 28. Elisabeth Favre (1665); 29. Antonie Jacquenoud (1668); 30. Claude Pythoud (1695). Die Quellenangaben zu den Fällen des Jahres 1633 befinden sich mehrheitlich in diesem Artikel. Die übrigen Fälle sind Bestandteil des Editionsprojekts der SSRQ und stehen grösstenteils bereits online. Vgl. <https://www.ssrq-sds-fds.ch/exist/apps/ssrq/?kanton=FR&refresh=yes>

<sup>24</sup> Einige exemplarische Angaben: Johann Curty oder Claude Galley wurden als «minderjährig» betitelt, vgl. StAFR, RM 184 (1633), S. 345. Louis und Catherine Jorands Alter beschrieb man als «tendre age», vgl. StAFR, TR 10,

geschätzt: Claude Pillet bezeichnete man als ungefähr 9-jährig, während Isabelle Grivet zuerst auf 9 und später auf 12 Jahre geschätzt wurde<sup>25</sup>. Einzelne Fälle belegen, wie die Kleinräte das Alter überprüfen liessen. Bei Annili Tunney aus St. Wolfgang bei Düdingen etwa, die 1646 vor Gericht stand, beauftragten sie den zuständigen Dekan, ihr Taufdatum nachzuschlagen. Dieser bescheinigte, dass Annili 1636 getauft worden sei<sup>26</sup>. Es war wichtig, das Alter zu wissen, denn dieses war von strafrechtlicher Relevanz.

### *Strafrechtliche Bestimmungen*

In der heutigen Schweiz beginnt die strafrechtliche Verantwortung im Alter von 10 Jahren. Jüngere Kinder sind nicht strafmündig. Für 10- bis 18-jährige Jugendliche gilt jedoch ein spezielles Strafrecht: das Jugendstrafgesetz<sup>27</sup>. Die Beurteilung eines Falls hängt von der Urteils- und Schuldfähigkeit eines Beschuldigten ab. Damit ist die Frage gemeint, ob eine Person psychisch und sittlich reif ist, um einem Schuldvorwurf ausgesetzt zu sein<sup>28</sup>. Oder anders ausgedrückt, ob sie für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden kann. Schuldfähige und straffällig gewordene Jugendliche werden heute primär mit erzieherischen Massnahmen sanktioniert. Das war früher anders.

Schon das römische Recht unterschied Unmündige (*impubes*) und Mündige (*puberes*), und es setzte den Eintritt der Mündigkeit mit dem vollendeten 12. Lebensjahr bei Mädchen und mit dem

S. 250. Antoni «Toni» Meino wurde als «jünger als ihr Bruder» bezeichnet, vgl. StAFR, TR 12, S. 50.

<sup>25</sup> Zu Claude Pillet vgl. StAFR, RM 184 (1633), S. 315; zu Isabelle Grivet vgl. StAFR, TR 14, S. 431–432, und RM 198 (1647), S. 245.

<sup>26</sup> Zur Untersuchung des Alters und seiner Bescheinigung vgl. StAFR, RM 197 (1646), S. 281, sowie TR 14, S. 283.

<sup>27</sup> <https://www.ch.ch/de/jugendstrafrecht/>, Zugriff 22.3.2020.

<sup>28</sup> Wolfgang SCHILD, *Zurechnungsfähigkeit der Kinder(hexen)*, in: BEHRINGER/OPITZ-BELAKHAL (Hg.) (wie Anm. 22), S. 335–347, hier S. 337.

14. Lebensjahr bei Knaben an<sup>29</sup>. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (*infantes*) galten als strafunmündig, hingegen waren auch *impuberes* strafbar, wenn ein böser Vorsatz vorlag<sup>30</sup>.

Die Strafprozessordnung von Kaiser Karl V., die so genannte *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) von 1532, die in Freiburg offiziell ab 1541<sup>31</sup> angewendet werden durfte, enthielt weder eine ausdrückliche Regelung der Strafunmündigkeit von Kindern noch wies sie einen theoretisch-allgemeinen Begriff einer Schuldfähigkeit auf<sup>32</sup>. Artikel 179 sah einzig vor, dass bei einer Person, die ihrer Jugend oder anderer Gebrechen wegen nicht im Vollbesitz ihrer Sinne war, der Rat von Sachverständigen eingeholt werden sollte. Diese schätzten ab, ob der oder die Betroffene zu belangen war. Artikel 164 enthielt eine Sonderregelung für junge Diebe: Bei Tätern unter 14 Jahren durfte keine Todesstrafe verhängt werden, ausser es handelte sich um grosse Verbrechen, die durch besondere Umstände (zum Beispiel Lebenswandel) oder Bosheit hervorstachen. Erneut war der Rat von Experten einzuholen, die abzuschätzen hatten, ob der Angeklagte an Leib und Leben bestraft werden konnte. Damit war die Todesstrafe prinzipiell auch bei unter 14-Jährigen möglich. Strafbar war hingegen nur, wer im Vollbesitz seiner Sinne war. Nicht strafbar waren Geisteskranke, Unsinnige, Toren, Narren oder Taubstumme<sup>33</sup>.

Eine Ausnahme bildete die Ketzerei, die als Verrat an der göttlichen Majestät angesehen wurde. Die Ausnahmeregelung, auch Kinder eines Hochverrätters zu bestrafen, gab es schon im römischen Recht. Italienische Juristen übernahmen diese und dehnten sie unter Aufnahme der Entwicklung im kanonischen Recht auch auf die

<sup>29</sup> Anne Marie DUBLER, Art. *Mündigkeit*, in: HLS 8 (2009), S. 853–854.

<sup>30</sup> SCHILD (wie Anm. 28), S. 341.

<sup>31</sup> Vgl. StAFR, Kaiser- und Königsurkunden (Diplômes), Nr. 34. Bestätigung der Rechte und Privilegien der Stadt Freiburg durch Kaiser Karl V, 30.4.1541.

<sup>32</sup> Vgl. nachfolgend SCHILD (wie Anm. 28), S. 338.

<sup>33</sup> Ebd., S. 339.

Hexerei aus. Bei Hochverrat und Ketzerei konnten Kinder folglich bestraft werden, weil man den Verdacht hegte, sie würden die Verbrechen ihres Vaters fortführen<sup>34</sup>. Mit dieser Vorstellung eines generationenübergreifenden Tatverdachts lässt sich eine unmittelbare Brücke zu den Freiburger Fällen schlagen.

### *Das soziale Umfeld*

Betrachtet man das soziale Umfeld der Kinder und Jugendlichen, die in der Stadt Freiburg wegen Hexerei verdächtigt und verhört wurden, bestand in den meisten Fällen ein unmittelbarer, familiärer Bezug. 1595 betraf dies Françoise Chanoz, deren Grossmutter Clauda Péclat bereits zum zweiten Mal vor Gericht stand und schliesslich als Hexe verbrannt wurde<sup>35</sup>. Oder die Geschwister Pierre und Antonie Meino aus Villarepos, deren Eltern Claude und Annili 1626 dasselbe Schicksal erlitt<sup>36</sup>.

Familiäre Bezüge waren weiter vorhanden, wenn Kinder und Jugendliche als Ankläger oder Zeugen gegen ihre Eltern vernommen wurden. 1647 bezichtigte die 9-jährige Isabelle Grivet ihre Mutter sogar *post mortem*. Diese war in Surpierre als Hexe verurteilt und hingerichtet worden<sup>37</sup>. Auch der 16-jährige Marti Margueron aus Freiburg, der von 1643 bis 1645 gemeinsam mit seiner Mutter Catherine Gauthier-Monde im Gefängnis sass und noch vor dieser hingerichtet wurde, behauptete bis zuletzt, sie hätte ihn zur Hexerei verführt. Unter anderem hätten sie zweimal gemeinsam in der Freiburger Unterstadt, unten in den Neigles, am Hexensabbat teilgenommen<sup>38</sup>. Seine Mutter Catherine hatte Martis Anschuldigungen stets bestritten, und sie stand ihre zahlreichen Verhöre und

<sup>34</sup> Ebd., S. 343.

<sup>35</sup> Zu Françoise Chanoz vgl. die Online-Edition des Prozesses gegen ihre Grossmutter und Verwandten, SSRQ FR I/2/8 15-0.

<sup>36</sup> Zu Pierre und Antonie Meino vgl. die Online-Edition des Prozesses gegen ihre Eltern Claude und Annili Meino, SSRQ FR I/2/8 71-0.

<sup>37</sup> Vgl. exemplarisch das Verhör vom 7.5.1647 in StAFR, TR 14, S. 431–432.

<sup>38</sup> StAFR, TR 14, S. 24.

Torturen aus, ohne jemals ein Geständnis abzulegen. Der Freiburger Rat liess ihretwegen sogar ein neues Folterinstrument errichten<sup>39</sup>. Catherine Gauthier-Monde wurde letztlich auch ohne Geständnis auf dem Scheiterhaufen verbrannt, weil der Rat von ihrer Schuld überzeugt blieb<sup>40</sup>.

Als Zeugen und Ankläger vernommen wurden auch die Kinder des Georges Cretty, dessen Frau man der Hexerei verdächtigt und die das Freiburger Territorium aus Angst längst verlassen hatte<sup>41</sup>. 1648 wurde Georges Cretty von der Gemeinde Chandon der Hexerei anklagt und festgenommen. Der Vogt von Montagny befragte dessen Kinder Claude und Catherine (8- und 10-jährig) zuerst getrennt<sup>42</sup>. Anschliessend liess er die Familie nach Freiburg bringen, wo die Kinder zu Protokoll gaben, sie hätten gesehen, wie ihr Vater einen Hagel verursacht hätte. Zudem besässe er eine schwarze Salbe, mit der er Schaden anrichten könne<sup>43</sup>. Die Kleinräte schätzten ihre Aussagen als wenig zuverlässig («realisch») ein, und da auch Vater Georges kein Geständnis ablegte, liessen sie die Familie wieder frei. Es folgte der Nachtrag, dass man sie, falls sie nicht einheimisch seien, bis an die Grenze begleiten und verbannen solle<sup>44</sup>.

In einzelnen Fällen bestand kein familiärer Bezug. Es handelte sich um Strassenkinder, die entweder in kleinen Gruppen oder alleine umherzogen. Gemeinsam unterwegs waren 1633 beispielsweise die drei Minderjährigen Jean Pittet, Marie Gauderon und Françoise Jorand<sup>45</sup>. Alleine durch das Freiburger Territorium streifte der

<sup>39</sup> Nachdem die Gerichtsherren Catherine Gauthier-Monde bereits mit diversen Folterwerkzeugen und ergebnislos verhört hatten, liess man ihretwegen ein Folterfass bauen, vgl. StAFR, RM 194 (1643), S. 370.

<sup>40</sup> Zur Online-Edition des Prozesses gegen Catherine Gauthier-Monde und ihren Sohn Marti Margueron vgl. SSRQ FR I/2/8 109-0.

<sup>41</sup> StAFR, TR 14, S. 504.

<sup>42</sup> StAFR, RM 199 (1648), S. 180.

<sup>43</sup> Die Verhöre der Kinder vgl. StAFR, TR 14, S. S. 504–506, 509.

<sup>44</sup> StAFR, RM 199 (1648), S. 195 und 201.

<sup>45</sup> Zu ihrem Fall vgl. StAFR, RM 184 (1633), S. 383, 386, 393, 397.

12-jährige Franzose Claude Bernard, den die Quellen als Bettler bezeichnen, der 14-jährige Pierre Vuarchon aus Bussigny, dessen Eltern verstorben waren, und der etwa 8-jährige Bettler Claude Pythoud aus Noréaz, der weitere Geschwister und eine Tante hatte<sup>46</sup>. In diesen letztgenannten Fällen war eine Anklage auch ohne familiäre Bezüge möglich, weil sie sich anscheinend selbst bezichtigten. Claude Bernard gestand freiwillig, ein Hexer zu sein und viele Verbrechen verübt zu haben<sup>47</sup>. Auch Pierre Vuarchon und Claude Pythoud erzählten bereits im ersten Verhör, mehrfach dem Teufel begegnet zu sein und von diesem Salbe erhalten zu haben, um damit Schaden anzurichten<sup>48</sup>.

An dieser Stelle drängt sich ein kurzer, quellenkritischer Exkurs auf. Der vorliegende Artikel paraphrasiert häufig die Quellen. Es ist unklar, wie die einzelnen Geständnisse oder Anklagen, insbesondere diejenigen, bei denen keine Folter eingesetzt wurde, zustande kamen, weil die genaue Verhörtechnik nicht bekannt ist. Offen bleibt, ob die Kinder solche Dinge aufgrund ihrer kindlichen Phantasie oder aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung aussagten – oder ob sie mittels Suggestivfragen verhört wurden, die sie unter Druck mit «Ja» oder «Nein» beantworteten und die der Gerichtsschreiber letztlich so protokollierte, als hätten sie alles selbst gesagt. Die Freiburger Verhörprotokolle des 17. Jahrhunderts sind mehrheitlich als Erzählung in der jeweiligen Muttersprache des Angeklagten verfasst. Ab dem 18. Jahrhundert werden Frage und Antwort meist unterschiedlich ausgezeichnet.

<sup>46</sup> Zu Claude Bernard vgl. StAFR, RM 202 (1651), fol. 174v. Bei Pierre Vuarchon liess man Nachforschungen durchführen, wie seine Eltern und sein Bruder gestorben seien, vgl. StAFR, RM 214 (1663), S. 311. Claude Pythoud erwähnt seine Verwandtschaft unter anderem im ersten Verhör, vgl. StAFR, TR 17, fol. 282r–283r.

<sup>47</sup> StAFR, TR 15, S. 256–260; RM 202 (1651), fol. 176v–177r.

<sup>48</sup> Zu Pierre Vuarchon vgl. StAFR, TR 16, S. 134–135. Zu Claude Pythoud vgl. StAFR, TR 17, fol. 282r–283r.

### *Zur Prozedur der Freiburger Hexenprozesse*

Da die juristische Vorgehensweise bei Erwachsenen und Kindern nicht völlig deckungsgleich war, folgt ein nächster Exkurs über die gerichtlichen Zuständigkeiten und die Prozedur bei Erwachsenen.

#### *Gerichtliche Zuständigkeit*

In Freiburg war nicht ein kirchliches, sondern ein weltliches Gericht für die Hexenprozesse zuständig<sup>49</sup>. Das vormoderne weltliche Gerichtswesen unterschied grundsätzlich zwischen der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und der niederen Gerichtsbarkeit. Während letztere Zivilklagen und leichtere Vergehen des Alltags behandelte, die man vorwiegend mit Bussen sanktionierte, umfasste das Hoch- und Blutgericht strafrechtliche Anklagen wie Verbrechen gegen Eigentum (Diebstahl, Raub), Leib und Leben (Mord, Totschlag, Notzucht) und starken Frevel (Häresie/Hexerei, Ehrverletzung, Brandstiftung, Wegelagerei)<sup>50</sup>. Diese Vergehen wurden spezifisch bestraft.

Neben der Stadt Freiburg gab es weitere Gerichtsorte in den Vogteien, wobei die Oberhoheit über das Hoch- und Blutgericht beim Freiburger Kleinen Rat lag. Entsprechende Beschlüsse und Urteile aus den Vogteien mussten von diesem ratifiziert werden. So findet man in den Ratsmanualen auch die dortigen Fälle.

#### *Inquisitionsprozess bei Erwachsenen*

Die Anklage wegen Hexerei kam häufig aus der Bevölkerung, teilweise standen dahinter ganze Gemeinden, wie im vorhin genannten Beispiel der Familie Cretty<sup>51</sup>. Bestanden für den Kleinen Rat aus-

<sup>49</sup> Einleitend zur Freiburger Gerichtsbarkeit vgl. Patrick J. GYGER, *L'épée et la corde. Criminalité et justice à Fribourg (1475–1505)*, Lausanne 1998 (Cahier lausannois d'histoire médiévale, 22), S. 23–48; BISE (wie Anm. 6), S. 14–36; oder UTZ TREMP, *Itha Stucki* (wie Anm. 15), S. 78–85.

<sup>50</sup> Anne Marie DUBLER, Art. *Gerichtswesen* in: HLS 5 (2006), S. 302–307.

<sup>51</sup> Ein weiteres Beispiel betrifft Pernette Savary, die 1636 von der Gemeinde Neyruz angeklagt wurde, ihr Vieh zu verhexen. Vgl. SSRQ FR I/2/8 96-0.

reichende Verdachtsmomente, wurde die betroffene Person festgenommen und vor das Stadtgericht gebracht, das sich aus je drei Kleinräten, Sechzigern und Vertretern des Rats der Zweihundert zusammensetzte. Da deren Anwesenheit nicht immer gewährleistet war, gab es ebenso viele Stellvertreter<sup>52</sup>.

Hier gilt es zu bemerken, dass sich nicht nur Personen aus der Stadt oder aus ihrer unmittelbaren Umgebung vor dem Freiburger Stadtgericht zu verantworten hatten. Teilweise stammten die Angeklagten aus den Vogteien, was mehrheitlich durch fehlende lokale Infrastruktur begründet war, etwa, wenn eine Vogtei keine sicheren Gefängniszellen oder nur unzureichende Folterinstrumente besass. Vereinzelte Transfers nach Freiburg waren auch sprachlich begründet – Margreth Thüler wurde beispielsweise von Bulle nach Freiburg gebracht, weil sie bloss Deutsch sprach<sup>53</sup>. Kehren wir nun aber zurück zur Prozedur vor dem Freiburger Stadtgericht.

Es kam zum Inquisitionsverfahren, das heisst zur Befragung mittels Folter, die in den Quellen auch *peinliche Befragung* genannt wird. Grundsätzlich durfte die Folter angewendet werden, wenn deutliche Indizien für eine Täterschaft oder keine Entlastungsmomente gegen eine solche vorhanden waren<sup>54</sup>. Die legale Basis bildete ab 1541 die *Carolina*, gefoltert wurde aber bereits früher<sup>55</sup>. Mit der peinlichen

<sup>52</sup> Die Mitglieder der verschiedenen Gerichte wurden nicht am ordentlichen Besatzungstag im Juni, sondern erst Anfang August gewählt. Sie waren zuerst drei Jahre als stellvertretendes und anschliessend drei Jahre als ordentliches Mitglied wählbar. Für den hier untersuchten Zeitraum vgl. StAFR, Besatzungsbücher 12, 13 und 14.

<sup>53</sup> StAFR, RM 220 (1669), S. 251.

<sup>54</sup> Vgl. Lukas GSCHWEND, Art. *Folter*, in: HLS 4 (2005), S. 595–597.

<sup>55</sup> Freiburger Quellen erwähnen die Folter beispielsweise bereits in den 1470er-Jahren, vgl. GYGER (wie Anm. 49), S. 66. Die *Carolina* hatte von 1541 bis 1798 ihre Gültigkeit. 1799 wurde die Folter im Zuge der Helvetischen Republik vorübergehend verboten und nach deren Auflösung ab 1803 mit Einschränkungen wieder zugelassen. Abgeschafft wurde die Folter in Freiburg erst mit der Verfassung von 1831, vgl. André SCHOENENWEID, *L'abolition de la torture et de la peine de mort dans le Canton de Fribourg*.



Befragung sollten Angeklagte zu einem Geständnis bewogen werden und bei Verdacht der Hexerei gleichzeitig die Namen potenzieller Mittäter nennen, zum Beispiel wer mit wem gemeinsam am Hexensabbat teilgenommen hatte. Diese Form der Denunzierung vermeintlicher Komplizen führte häufig zu weiteren Prozessen.

Während der Befragung anwesend waren nicht nur die Mitglieder des Stadtgerichts, sondern auch weitere Personen: etwa der Grossweibel, der für den Ablauf verantwortlich war, sowie Stadtweibel, ein Gerichtsschreiber und natürlich der Henker, der die Folter vollzog. Die Ergebnisse wurden möglichst am selben Tag dem Kleinen Rat rapportiert, der als oberste Instanz das weitere Vorgehen festlegte oder ein Urteil fällte. Die peinliche Befragung von Erwachsenen folgte in Freiburg einer bestimmten Reihenfolge. 1542 erliess der Rat eine sogenannte «Ordnung des gichtigens»<sup>56</sup>, die man im Lauf der Zeit anpasste. Im 17. Jahrhundert ging das erste Verhör häufig ohne Folter vonstatten. Beim zweiten wurde diese entweder angedroht, oder die Angeklagten wurden direkt mit hinten zusammengebundenen Händen am Seil hochgezogen – zuerst ohne, und bei weiteren Verhören mit zunehmendem Gewicht an den Füßen. Führte dies zu keinem Geständnis, hängte man sie mehrere Stunden an die so genannte «Zwechele». Bei dieser Foltermethode fixierte man die Angeklagten mit einem Tuch um den Hals an die Wand, so dass sie den Boden nur mit den Zehen berührten<sup>57</sup>. Dies führte zu allmählicher Erstickung und Ohnmacht<sup>58</sup>. Die «Zwechele» kam in Freiburg immer mehrere Stunden zum Einsatz, im längsten Fall waren es deren acht<sup>59</sup>.

Chronique législative d'une histoire mouvementée, in: *Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung* 2008 (3), S. 251–268.

<sup>56</sup> StAFR, TR 5, S. 3. Eine Ordnung aus dem Jahr 1539 befindet sich auf S. 4.

<sup>57</sup> Vgl. die Beschreibung im Prozess von Jenon Bodin-Monde. StAFR, RM 195 (1644), S. 358. Im Prozess gegen Elsy Tunney ist auch von einer «Handzwechele» die Rede, vgl. StAFR, RM 197 (1646), S. 280.

<sup>58</sup> BISE (wie Anm. 6), S. 31.

<sup>59</sup> Vgl. die Online-Edition des Prozesses gegen Jean François Bourgoignon unter SSRQ FR I/2/8 47-0.

Die soeben geschilderte Reihenfolge wurde situativ angepasst, beispielsweise wenn eine Person zu alt oder von vorgängigen Verhören bereits zu lädiert war. Teilweise ist von Brüchen die Rede, damit waren nicht nur Frakturen, sondern auch Bauchhernien gemeint<sup>60</sup>. Anpassungen erfolgten auch, wenn die Gerichtsherren befürchteten, dass der oder die Angeklagte bei einer Verschärfung der Folter sterben könnte. Alternativ standen die Schienbeinpresse, Daumenschrauben, die Folter der Schnürung, das Bänkli, der Tisch, die Wanne, das Fass oder Schlafentzug zur Verfügung<sup>61</sup>.

Gefoltert wurde im Bösen Turm unten am Wallriss (Varis), der 1848 abgerissen wurde. Er wird in den Quellen vereinzelt auch «tour des sorciers» genannt<sup>62</sup>. Als weitere Verhörorte dienten der Rathauskeller, der Jaquemart, das Murtentor und das Spital. Zudem ist häufig vom Roseyturm und vom Crotton die Rede – wo diese sich befanden, bleibt offen<sup>63</sup>.

Anzahl und Dauer der Verhöre variierten, denn die Spanne reichte von zwei bis drei Wochen bis zu mehreren Monaten und in einzelnen Fällen bis weit über ein Jahr. Beides war davon abhängig, ob allfällige Verdachtsmomente rasch entkräftet werden konnten, ob die Angeklagten schnell zusammenbrachen oder Widerstand

<sup>60</sup> 1633 wurde im Fall des Jean Piccand protokolliert, er habe einen Bruch, der während der Folter grösser geworden sei. Der Darm sei ausgebrochen, so dass man davon ausgehe, er werde nicht lange überleben. Piccand wurde verdächtig, sich die Verletzung selbst zugefügt zu haben. Deswegen sollte er so schnell wie möglich vor Gericht gebracht werden. Vgl. StAFR, RM 184 (1633), S. 368.

<sup>61</sup> Exemplarische Fälle nennt BISE (wie Anm. 6), S. 31–33. Zur Folter der Schnürung vgl. exemplarisch die Anweisung zu Bastian und Madeleine Meino-Jordan unter SSRQ FR I/2/8 44–14.

<sup>62</sup> StAFR, RM 184 (1633), S. 460.

<sup>63</sup> Gemäss Bise soll sich der Roseyturm in der Nähe des alten Spitals befunden haben, vgl. DENS. (wie Anm. 6), S. 23. Bise bezieht sich auf eine Ratssitzung vom 21.3.1623. An dieser Sitzung war vom Rosey zwar die Rede, jedoch ohne Hinweis auf seine Lage. Vgl. die Anweisung zu Pierre Thoma, Antoine Feudy und Jean Feudy vom 21.03.1623 unter SSRQ FR I/2/8 56–18.

leisteten oder ob das herausgepresste Geständnis den Kleinräten ausreichend erschien. Zudem durfte eine schwangere Frau nicht gefoltert werden. In solchen Fällen wurde aber nicht lange zugewartet: Im Fall der Louise Cordey-Jaquet ging es noch im Kindbett, das heisst kurz nach der Entbindung, direkt in den Bösen Turm<sup>64</sup>.

Die Angeklagten gestanden unter Folter oft Dinge, die sie nicht getan hatten, nur um diese schnellstmöglich zu beenden. In den Verhörprotokollen befinden sich häufig entsprechende Hinweise. Exemplarisch zitiert sei Anni Gendre-Motta, die meinte «das seyll zwinge sie, sachen zu bekennen, daran sie nieh gesinnet»<sup>65</sup>. Im Fall Anni Obertoos-Raeber protokollierte der Gerichtsschreiber: «Anni Räber hatt anfangs alles, was sie hievor bekhent, geläugnet und vermeldt, sie habe ihre selbstn und denjenigen, so sie hievor angeben, unrecht getan. Die Marter hab sie zu dieser Bekanntnus gebracht.»<sup>66</sup>

Um als Hexer oder Hexe verurteilt zu werden, musste ein Geständnis diverse Tatbestände enthalten, darunter den Pakt mit dem Teufel und die damit einhergehende Verleugnung Gottes, einen ausgeführten Schadenszauber (absichtliche Schädigung/Tötung von Menschen und/oder Tieren) und die Teilnahme an der Sekte (Hexensabbat). Als zusätzlichen Beweis suchte der Henker nach einem Teufelsmal; dabei wurden die Gefangenen häufig geschoren. Fand er eine auffällige Stelle, überprüfte er diese mit einer Nadel. Verspürten die Angeklagten dabei Schmerzen oder strömte Blut aus, handelte es sich nach damaliger Einschätzung nicht um ein Teufelsmal. Trat hingegen klare Flüssigkeit aus und verspürten sie nichts – beispielsweise, weil sie von der Folter bereits zu mitgenommen waren –, handelte es sich um ein solches Mal. Manchmal liess der Henker die Nadel auch länger stecken, um zu sehen, was geschah<sup>67</sup>. Stand die Vermutung im Raum, dass eine Person vom Teufel oder

<sup>64</sup> Vgl. die Ratsanweisung vom 6.7.1623 unter SSRQ FR I/2/8 60-19.

<sup>65</sup> StAFR, TR 14, S. 403.

<sup>66</sup> StAFR, TR 14, S. 307.

<sup>67</sup> Vgl. das Verhör von Elsy Fontana-Zosso in StAFR, TR 15, S. 60–61.

von anderen Dämonen besessen sei, zog man ihr geweihte Kleidung an, behängte sie mit Reliquien und ordnete einen Exorzismus an.

Lag dem Kleinen Rat ein volles Geständnis und/oder eine aus seiner Sicht ausreichende Beweislage vor, fällte er ein Todesurteil. Um dieses zu vollstrecken, wurde das Geständnis an einem Samstag, dem eigentlichen Hinrichtungstag, den Mitgliedern des Rats der Zweihundert vorgelesen. Die Angeklagten waren dabei anwesend und mussten ihr Geständnis ohne Anwendung der Folter bestätigen. Verweigerten sie sich, wurden sie in den Bösen Turm zurückgebracht und *peinlich* befragt, bis ein neues Geständnis vorlag. Bejahten sie ihr Geständnis, wurden sie meist am selben Tag hingerichtet; das heisst sie wurden auf den Freiburger Galgenhügel, das Guintzet, geschleift und öffentlich verbrannt. Die Wahl des Samstags war kein Zufall. Es handelte sich um einen Markttag, und viele Menschen waren anwesend. So erreichte die Symbolik einer öffentlichen Hinrichtung ein breiteres Publikum. Der Freiburger Rat konnte Gnade walten zu lassen, indem er die Angeklagten töten liess, bevor sie verbrannt wurden. Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts ordnete er mehrheitlich an, den Verurteilten ein «Pulversäckli» um den Hals zu binden. Dieses führte bei vorzeitiger Explosion zur teilweisen Enthauptung und/oder zum Genickbruch. Später liess er die Verurteilten meist enthaupten oder strangulieren, bevor man ihre Leichen verbrannte.

#### *Die Prozedur bei Kindern – Unterschiede und Gemeinsamkeiten*

Das juristische Verfahren bei Kindern unterschied sich geringfügig von demjenigen bei Erwachsenen. Ein erster Punkt betraf die Verhörorte: Kinder wurden selten im Bösen Turm, sondern eher im Spital<sup>68</sup>, teilweise auch im Jaquemart oder im Rathauskeller einge-

<sup>68</sup> Gemeint ist das erste, nicht mehr existierende Freiburger Bürgerspital im Burgquartier. Das heutige Bürgerspital wurde erst Ende des 17. Jahrhundert erbaut. Vgl. Marcel STRUB, *La ville de Fribourg: Les monuments religieux (deuxième partie)*, Bd. 3, Basel 1959, S. 374–376.

sperrt und verhört. Das letzte Kind, Claude Pythoud, wurde 1695 im «Ambrosina Haus» eingesperrt und im Rathaus verhört<sup>69</sup>.

Dass die Verhöre praktisch nie im Bösen Turm stattfanden, ist ein starkes Indiz dafür, dass Kinder und Jugendliche in Freiburg selten gefoltert wurden. Es fanden sich bloss drei Fälle, in denen die Folter entweder in Betracht gezogen oder durchgeführt wurde. Der erste Fall ereignete sich 1633 und betraf Peterli Sudan aus Treyvaux. Die Kleinräte schätzten sein Alter zuerst auf 12 Jahre und entschieden, ihn vorerst nur unter Androhung der Folter zu verhören. Da ihm kurz darauf ein Alter von 15 Jahren bescheinigt wurde – Peterli war somit strafmündig –, sollte er mit *dem leeren Seil*, das heisst mit hinten zusammengebundenen Händen ohne Gewicht an den Füßen, aufgezogen werden. Tags darauf protokollierte der Ratschreiber aber «non torturé pour son indisposition, imbecillité et petitesse»<sup>70</sup>. Peterli war wohl in irgendeiner Form behindert, und die Folter blieb ihm deswegen erspart. Trotz seiner verminderten Schuldfähigkeit wurde er als Hexer eingestuft und gemeinsam mit seinem 21-jährigen Bruder Thomas, den er als Hexer denunziert hatte, hingerichtet. Beide erlangten die Gnade der vorgängigen Enthauptung. Falls sie nicht stillhalten würden, sollte man sie strangulieren, bevor man sie ins Feuer warf<sup>71</sup>. Im Fall der Brüder Sudan spielte es vermutlich eine Rolle, dass ihre Mutter Barbli wenige Wochen zuvor unter der Folter gestanden hatte, eine Hexe zu sein, und hingerichtet worden war<sup>72</sup>. Hier lag ein generationenübergreifender Tatverdacht vor, von dem der Rat überzeugt blieb. An späterer Stelle wird auf Fälle verwiesen, in denen es trotz gleicher Umstände zu einem anderen Verlauf kam.

Mit dem leeren Seil gefoltert wurde 1643 der 16-jährige Marti Margueron, von dem bereits früher die Rede war<sup>73</sup>. Er war von Alters

<sup>69</sup> StAFR, RM 246 (1695), S. 141–142; TR 17, fol. 282r–283r.

<sup>70</sup> StAFR, RM 184 (1633), S. 226, 245, 246.

<sup>71</sup> StAFR, RM 184 (1633), S. 264.

<sup>72</sup> StAFR, RM 184 (1633), S. 203, 206, 214–215, 221.

<sup>73</sup> StAFR, RM 194 (1643), S. 346, 348.

wegen strafmündig und wurde wie ein Erwachsener behandelt. Beim dritten und letzten Fall handelt es sich um den 11- bis 12-jährigen Antoine Fryod aus der Vogtei Pont-Farvagny, der 1647 gemeinsam mit seiner Mutter der Hexerei verdächtigt wurde. Er sollte während des Verhörs nach Gutdünken der Gerichtsherren «getümblet», das heisst mittels Daumenschrauben gefoltert werden, was der Henker auch tat. Antoine wurde anschliessend freigelassen<sup>74</sup>.

Weitere Unterschiede betrafen die Kompetenz, ein Todesurteil auszusprechen, sowie die Hinrichtungsform und die Hinrichtungs- und Bestattungsstätte: Ein Kind zum Tode zu verurteilen, stellte in Freiburg eine Ausnahme dar, und das Procedere war den zuständigen Gerichtsherren nicht immer geläufig. Im Jahr 1651 stellten sich die Kleinräte im Fall des 12-jährigen Bettlers Claude Bernard die Frage, ob dieser aufgrund seines Alters ausschliesslich von ihnen alleine verurteilt werden sollte. Sie waren der Ansicht, ihn aufgrund seines jugendlichen Alters nicht vor den Rat der Zweihundert zu stellen. Um eine allfällige Beschwerde abzuwenden, erkundigten sich die Kleinräte vorsichtshalber, wie man in früheren Fällen vorgegangen sei. Sie erinnerten sich, dass es 1633 bereits ähnliche Fälle gegeben habe und dass die Kinder damals unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Belluard<sup>75</sup>, das heisst im grossen Freiburger Bollwerk, hingerichtet und ihre Körper neben der Kapelle zum elenden Kreuz (frz. Miséricorde) bestattet worden seien. Claude Bernards Urteil lautete folglich, dass er zur frühen Morgenstunde im Belluard mit dem Schwert hingerichtet und, falls er nicht stillhalte, stranguliert werden solle. Seine Exekution wurde auf den Montag verschoben, weil man ihn vorher von einem Geistlichen versorgen liess<sup>76</sup>.

<sup>74</sup> StAFR, RM 198 (1647), S. 385, 383bis, 386. Zum Verhör vgl. StAFR, TR 14, S. 469–470.

<sup>75</sup> Zum Belluard vgl. Marcel STRUB, *La ville de Fribourg (Introduction, plan de la ville, fortifications, promenades, ponts, fontaines et édifices publics)*, Bd. 1, Basel 1964, S. 170–177.

<sup>76</sup> StAFR, RM 202 (1651), fol. 196v, 198r, 199r.

Sämtliche acht in Freiburg wegen Hexerei zum Tode verurteilten Knaben wurden nicht unmittelbar auf dem Scheiterhaufen verbrannt, sondern durch das Schwert oder mit dem Strang hingerichtet. Es war weniger eine Frage des Alters, ob ein jugendlicher Delinquent zum Tode verurteilt wurde oder nicht. Dieses beeinflusste aber offensichtlich die Hinrichtungsart sowie die weitere Vorgehensweise nach der Hinrichtung, respektive was mit dem Leichnam geschah: Die fünf unmündigen, das heisst unter 14 Jahre alten Knaben Claude Pillet (9 Jahre), Johann Curty, Claude Galley und Pierre Girard – alle drei werden in den Quellen als minderjährig beschrieben – und der etwa 12-jährige Claude Bernard wurden begraben. Hingegen wurden die mündigen Jugendlichen Johan Flon (15 Jahre), Peterli Sudan (15 Jahre) und Marti Margueron (16 Jahre) nach ihrer Hinrichtung wie Erwachsene verbrannt. Dieser Unterschied wäre mittels weiterer Fälle zu erhärten.

Deckungsgleich mit der Prozedur bei Erwachsenen waren die Suche nach dem Hexenmal und die Durchführung von Exorzismen. Letzteres betraf beispielsweise die eingangs erwähnten 1- und 5-jährigen Kinder des Jean Piccand aus Petit-Farvagny, den man 1633 in Freiburg als Hexer verbrannte. Piccand hatte unter Folter gestanden, seine schwangere Frau und seine Kinder in die Sekte eingeführt zu haben, was er nach dem Folterverhör sofort wieder bestritt. Seine Frau und Kinder wurden entlassen, sie blieben aber verdächtig. Die Kinder sollten mit geweihtem Wasser gewaschen werden, und die Geistlichen waren gewillt, einen Exorzismus durchzuführen. Dazu benötigten sie neue Kleider und ein Bad. Bezüglich der Mutter ordneten die Kleinräte an, sie gebären zu lassen und anschliessend eine neue Untersuchung einzuleiten<sup>77</sup>.

<sup>77</sup> StAFR, RM 184 (1633), S. 365, 367.

*Individuelle Prozessverläufe und Urteile bei Kindern  
und Jugendlichen*

Obwohl die Prozedur bei Kindern bestimmten Regeln folgte, wurden die Fälle individuell gehandhabt und beurteilt. Situativ wurde der Rat von Experten eingeholt. Bei Kindern waren dies vorwiegend Geistliche, während bei Erwachsenen auch Ärzte<sup>78</sup> und Hebammen<sup>79</sup> hinzugezogen wurden. Natürlich zählte auch der Henker dazu, der das Hexenmal suchte und überprüfte.

*Religiöse Reinigung und Erziehung, Aufsicht, Verdingung*

Waren die Verdachtsmomente aus Sicht der Kleinräte und/oder der Experten zu gering, wurden die Kinder freigelassen und an Geistliche überwiesen, um ihre religiöse Erziehung zu fördern. Françoise Chanoz sollte die Beichte ablegen und von den Jesuiten unterrichtet werden<sup>80</sup>. Die 10-jährige Antonie Jaquenoud kam zu den Kapuzinern, bevor sie ihre Rückreise nach Rue antrat<sup>81</sup>. Claude Pythoud sandte man nach Surpierre zum Pfarrer<sup>82</sup>. Häufig ordneten die Kleinräte zusätzliche Massnahmen an, um die Kinder vom Teufel zu reinigen. Das Weihwasserbad der Kleinkinder Piccand wurde bereits erwähnt. Den 14-jährigen Pierre Vuarchon, der wohl als besessen galt, sollten Geistliche mit Reliquien behängen, mit einem gesegneten Kleid bekleiden – man führte vermutlich einen Exorzismus

<sup>78</sup> Exemplarisch genannt sei der Fall Marie Morel aus Farvagny, die 1662 vor Gericht stand. Da die Gerichtsherren nicht unterscheiden konnten, ob sie verrückt oder eine Unholdin sei, sollte ein Arzt hinzugezogen werden. Vgl. StAFR, RM 213 (1662), S. 107, 111.

<sup>79</sup> Hebammen wurden zur Untersuchung allfälliger Schwangerschaften hinzugezogen. Teilweise wurde zusätzlich eine Untersuchung des Urins angeordnet, etwa im Prozess gegen Madeleine Tinguely. Vgl. StAFR, RM 201 (1650), fol. 178v, 180r–180v.

<sup>80</sup> StAFR, RM 146 (1595), S. 386.

<sup>81</sup> StAFR, RM 219 (1668), S. 417.

<sup>82</sup> StAFR, RM 246 (1695), S. 187.



durch – und ihn unterrichten. Später wurde er getauft und gefirmt, und, falls er ein Hexenmal aufweise, sollte man dieses wegbrennen<sup>83</sup>.

Freigesprochene Kinder wurden häufig unter Aufsicht gestellt. Pierre und Antonie Meino aus Villarepos, deren Eltern 1626 verbrannt worden waren, gab man in die Obhut von Verwandten<sup>84</sup>. Bei Antonie Jaquenoud aus Rue wurden die Nachbarn beauftragt, ein Auge auf sie zu halten<sup>85</sup>. Claude Pythoud liess man drei Monate durch den Vogt von Surpierre überwachen<sup>86</sup>. Der strafmündige Vuarchon wurde 1663 beim Freiburger Bettelvogt verdingt<sup>87</sup>. Und die 13-jährige Elisabeth Favre aus Villarsel-le-Gibloux, die 1665 gemeinsam mit ihrer Mutter vor Gericht stand, wurde vermutlich zu ihrem Vater zurückgeschickt, während man ihre Mutter Marguerite Favre-Piccand verbannte<sup>88</sup>.

### *Verbannung*

Mehrere Kinder wurden gemeinsam mit ihren Eltern aus dem Freiburger Territorium verbannt. Etwa die Geschwister Louis und Catherine Jorand, deren Alter mit «tendre age» angegeben wurde. Sie standen 1610 gemeinsam mit ihren Eltern Nicod und Jenon Jorand unter starkem Verdacht, legten aber kein Geständnis ab. Interessant ist in ihrem Fall, dass ihre Verbannung erst auf Druck von aussen respektive auf Bitte ihrer Wohngemeinde erfolgte. Anfänglich hatten die Kleinräte nämlich nur den Vater ins Exil geschickt. Wenige Tage später bat die Gemeinde, auch seine Ehefrau und Kinder zu verbannen, da diese ebenso böse seien wie der Vater. Der Bitte wurde stattgegeben<sup>89</sup>. Von der möglichen Verbannung der Familie Cretty war früher bereits die Rede.

<sup>83</sup> StAFR, RM 214 (1663), S. 311, 313, 340, 418, 420, 426.

<sup>84</sup> StAFR, RM 177 (1626), S. 447.

<sup>85</sup> StAFR, RM 219 (1668), S. 417.

<sup>86</sup> StAFR, RM 246 (1695), S. 187–188.

<sup>87</sup> StAFR, RM 214 (1663), S. 420.

<sup>88</sup> StAFR, RM 216 (1665), S. 601; TR 16, S. 243–244.

<sup>89</sup> Vgl. die Online-Edition des Falls unter SSRQ FR I/2/8 30-0.

*Im Spital eingesperrt und unter Beobachtung gestellt*

Andere Kinder, die als verhext oder besessen eingestuft wurden und somit als verdächtig galten, die aber weder verbannt noch zum Tode verurteilt wurden, liessen die Kleinräte im Spital einsperren und beobachten. In einigen Fällen war wohl ihre Urteils- und Schuldfähigkeit ausschlaggebend gewesen: Beispielsweise gestanden im Jahr 1633 die drei minderjährigen und gemeinsam umherziehenden Kinder Jean Pittet, Marie Gauderon und Françoise Jorand diverse *strudlerische* Taten und die Verleugnung Gottes. Ein solches Geständnis reichte meist für ein Todesurteil, doch in ihrem Fall entschieden die Kleinräte, sie im oberen Spital<sup>90</sup> abgesondert einzusperren, von den Geistlichen unterweisen und von einer Gouvernante überwachen zu lassen<sup>91</sup>. Da ihre Gerichtsprotokolle fehlen, kann bloss vermutet werden, dass die Kleinräte Zweifel an ihrer Schuldfähigkeit hegten. Sie gingen nicht immer so zurückhaltend vor, denn wenige Wochen zuvor hatten sie vier umherstreifende Minderjährige wegen Hexerei zum Tode verurteilt: Claude Pillet, Johann Curty, Claude Galley und Pierre Girard. Was diese zweite Kinderbande von der ersten unterschied, wird in Kürze beschrieben.

Als vermindert schuld- oder urteilsfähig betrachtet wurde 1646 auch die 10-jährige Annili Tunney aus St. Wolfgang, deren persönliche Umstände bei Strafmündigen häufig in einem Todesurteil mündeten. Ihre Mutter war kurz zuvor als Hexe verbrannt worden, und Annili war laut Einschätzung des Henkers mit einem Hexenmal gezeichnet. Zusätzlich hatte sie gestanden, gemeinsam mit ihrer Mutter den Teufel namens Krätzli gesehen und im Weiler Räsch bei Düdingen an einem Hexensabbat teilgenommen zu haben. Doch die Kleinräte kamen in Annilis Fall zum Schluss, sie sei nicht bei Verstand<sup>92</sup>. Sie steckten sie ins Spital, um sie auf den rechten Weg zu bringen. Als der Spitalmeister rapportierte,

<sup>90</sup> Das obere Spital befand sich im Plätzequartier, dabei handelte es sich um das ursprüngliche Hospiz der Weberzunft, vgl. STRUB, *La ville de Fribourg: Les monuments religieux (deuxième partie)*, Bd. 3 (wie Anm. 68), S. 372.

<sup>91</sup> StAFR, RM 184, S. 383, 386, 393, 397.

<sup>92</sup> StAFR, TR 14, S. 283–284; RM 197 (1646), S. 297.

dass sie in der Nacht ziemlich unruhig sei, ordneten sie einen Exorzismus und religiöse Unterweisung durch den Spitalpriester an<sup>93</sup>.

Im Jahr 1647 gab die minderjährige Isabelle Grivet zu Protokoll, sie sei von ihrer Mutter, die in Surpierre als Hexe hingerichtet worden war, verführt worden und habe mit dieser unfreiwillig an einem Hexensabbat teilgenommen. Als der Henker ein Zeichen auf Isabelles Brust überprüfte, verspürte sie Schmerzen, so dass die Gerichtsherren zum Schluss kamen, es handle sich nicht um ein Teufelsmal. Die Kleinräte ordneten an, Isabelle im Spital von Geistlichen instruieren zu lassen. Als der Spitalmeister rapportierte, dass sie ausgesagt habe, der Teufel setze ihr weiterhin zu, sollten die Kapuziner nochmals mit ihr reden und die Gerichtsherren sie ein zweites Mal verhören. Dabei gestand Isabelle unter anderem, dass ihr der Teufel seit dem Tod ihrer Mutter schon dreimal erschienen sei. Auch habe er sie geschlagen, als sie sich ihm verweigert habe. Isabelle beharrte jedoch darauf, dass sie sich ihm nie ergeben, Gott nie verleugnet und auch nie etwas Böses getan habe. Die Kleinräte entschieden, sie erneut auf ein Hexenmal untersuchen zu lassen. Falls sie keines aufweise, solle sie nochmals einige Tage von Geistlichen unterwiesen werden<sup>94</sup>. Anschliessend verliert sich ihre Spur. Auch im Fall des 14-jährigen Pierre Vuarchon, der sich 1663 freiwillig als Hexer bezeichnete, hatten die Kleinräte Skrupel, ihn aufgrund seines jungen Alters und seines geringen Verstands hinzurichten<sup>95</sup>.

Eine Selbstbezeichnung, ein Geständnis, die Vorweisung eines Hexenmals und ein familiärer Bezug reichten somit nicht aus, um als Kind oder Jugendlicher zum Tode verurteilt zu werden. Die Kleinräte berücksichtigten den jeweiligen Geisteszustand – heute würde man von der Schuldfähigkeit sprechen. Ein Blick auf die Profile der acht hingerichteten Knaben zeigt, welche zusätzlichen Faktoren oder Umstände nötig waren.

<sup>93</sup> StAFR, RM 197 (1646), S. 372.

<sup>94</sup> Zu Isabelle Grivet vgl. StAFR, RM 198 (1647), S. 196, 205, 245, 253; TR 14, S. 431–432, 432–434.

<sup>95</sup> StAFR, RM 214 (1663), S. 417.

*Urteile mit Todesfolge*

Das erste Todesurteil betraf Peterli Sudan, der 1633 im Alter von 15 Jahren hingerichtet wurde. Die Quellen bleiben in seinem Fall leider vage: Seine Mutter Barbli war kurz zuvor als Hexe verurteilt worden, und Peterli hatte ein volles Geständnis abgelegt. Da die Kleinräte ihm einen geringen Verstand attestierten, glichen seine persönlichen Umstände denen Annili Tunneys, die bekanntlich verschont blieb. Waren das unterschiedliche Geschlecht oder Alter ausschlaggebend, oder lag es an der unterschiedlichen Zusammensetzung des Gerichts? Möglicherweise lagen weitere Einschätzungen von Experten vor, die in den Quellen nicht erwähnt sind. Da Peterlis Verhörprotokolle nicht vorhanden geblieben sind, bleiben viele Fragen unbeantwortet. Vielleicht genügte dem Rat in diesem Fall der generationenübergreifende Tatverdacht und/oder die Vorstellung, dass er infolge seiner Behinderung unbelehrbar sei.

Aufschlussreicher sind die übrigen Fälle, denn hier weisen die Quellen auf bestimmte Umstände hin, aufgrund derer ein Todesurteil gerechtfertigt erschien. Erstens werden einzelne Angeklagte explizit als böse beschrieben – die Kleinräte mussten also von ihrer Bosheit überzeugt sein. Zweitens mussten die Geständnisse eine gewisse Konstanz aufweisen, das heisst die Angeklagten mussten im Verlauf mehrerer Verhöre gleichbleibende Aussagen machen. Häufig wird die Formulierung «sans varier» verwendet oder formuliert, dass die Angeklagten in ihren Angaben beständig geblieben seien. Drittens liessen die Kleinräte die Geständnisse durch den Grossweibel oder durch andere Amtsträger überprüfen, und/oder sie holten den Rat von Experten ein. Viertens lagen teilweise erschwerende Umstände vor. Etwa wenn ein Angeklagter neben dem Tatbestand der Hexerei zusätzliche Verbrechen gestand. Hierzu einige Beispiele:

Im Jahr 1633 gestand der 9-jährige Claude Pillet nicht nur den Tatbestand der Hexerei sondern auch weitere Taten, die aufgrund fehlender Turmrodel nicht bekannt sind<sup>96</sup>. Die Kleinräte liessen sein

<sup>96</sup> Die Verhörprotokolle würden darüber Aufschluss geben.

Geständnis überprüfen und bezeichneten Claude explizit als bösen Buben, den die Geistlichen instruieren, «katholisieren» und taufen lassen sollten. Anschliessend wollten sie sich wieder beraten. Da sie von Claudes Schuld und Bösartigkeit überzeugt blieben, verurteilten sie ihn als Unhold, der mehrere Taten gestanden hätte. Er sollte mit dem Schwert oder, falls er nicht stillhalte, mit dem Strang gerichtet werden<sup>97</sup>.

Im gleichen Jahr wurde der 15-jährige Johann Flon durch das Schwert gerichtet und verbrannt. Johann hatte neben Hexerei weitere Straftaten wie Inzest und Sodomie gestanden<sup>98</sup>. In seinem Fall lagen erschwerende Umstände vor.

Hingerichtet wurden 1633 auch die minderjährigen Strassenkinder Johann Curty aus Noréaz, Pierre Girard aus Matran und Claude Galley aus Giffers – der letztere war mit dem bereits hingerichteten 9-jährigen Claude Pillet umhergezogen. Sie hatten gestanden, vom bösen Geist gezeichnet worden zu sein, Gott verleugnet, und Menschen und Vieh verzaubert zu haben. Der Gerichtsschreiber sollte sich über die Umstände ihrer Geständnisse erkundigen. Zusätzlich wollten sich die Kleinräte mit den Geistlichen beraten, die als Experten hinzugezogen wurden. Die Genannten wurden alle zum Tod durch den Strang verurteilt, im Belluard hingerichtet und bei der Kapelle zum elenden Kreuz bestattet<sup>99</sup>.

Im Jahr 1645 wurde der 16-jährige Marti Margueron mit dem Schwert gerichtet und verbrannt. Marti gab bei seinem zweiten, mit Nachdruck geführten Verhör zu Protokoll, dass ihn seine Mutter zur Hexerei verführt habe und er unter der Zunge gezeichnet sei – was laut Einschätzung des Henkers zutraf<sup>100</sup>. Sein Fall hebt sich durch die Länge seiner Gefangenschaft vom Juli 1643 bis Januar

<sup>97</sup> StAFR, RM 184 (1633), S. 315, 316, 320, 325.

<sup>98</sup> StAFR, RM 184 (1633), S. 427, 435, 438.

<sup>99</sup> StAFR, RM 184 (1633), S. 340, 342, 345, 350, 357.

<sup>100</sup> Die ersten Verhöre von Marti Margueron sind nicht erhalten. Die Angaben beruhen auf den Notizen des Ratsmanuals, vgl. StAFR, RM 194 (1643), S. 340, 342, 343.

1645 eindeutig von anderen ab. Über diesen langen Zeitraum befragt und gefoltert, betonen die Quellen mehrfach, dass Martis Aussagen konstant geblieben seien<sup>101</sup>, insbesondere, was seine Anklage gegen seine Mutter betraf. Obwohl diese ebenso konsequent die Anschuldigungen ihres Sohnes bestritt, wurde sie dennoch hingerichtet.

Auch im Fall des 1651 mit dem Schwert hingerichteten 12-jährigen Claude Bernard hob der Ratsschreiber seine Bösartigkeit hervor. Nicht nur habe Claude freiwillig und ohne Folter gestanden, sich dem Teufel ergeben, Gott verleugnet, Menschen und Tiere geschädigt und an der Sekte teilgenommen zu haben. Auf seine bösen Taten angesprochen, habe er auch noch darüber gelacht. Der Grossweibel solle sich erkundigen, ob sich die Dinge wirklich so zugetragen hätten, wie von Claude geschildert. Auch bei ihm wurde festgehalten, dass er konstante Aussagen machte: Er habe im zweiten Verhör nochmals das Gleiche gestanden wie beim ersten<sup>102</sup>.

<sup>101</sup> Vgl. entsprechende Bemerkungen in StAFR, RM 194 (1643), S. 458 sowie in RM 195 (1644), S. 8, 467, und in TR 14, S. 125.

<sup>102</sup> StAFR, RM 202 (1651), fol. 174v, 176v–177r, 178r, 189v, 192v, 193v, 196v, 198r, 199r. Ebenso StAFR, TR 15, S. 256–260, 263–264.

*Kinder in Freiburger Hexenprozessen –  
eine Zusammenfassung*

*Alter, Geschlecht, Verteilung:* Im Zeitraum von 1595 bis 1695 gerieten 30 Kinder im Alter von 1 bis 16 Jahren ins Visier der Freiburger Kleinräte. Männliche Angeklagte waren leicht in der Überzahl (12 Mädchen und 16 Knaben, bei zwei Kindern fehlt die Geschlechtsangabe). Diese Fallzahl bildet einen ersten Anhaltspunkt, weil infolge fehlender Verhörprotokolle knapp 29 Jahre des 17. Jahrhunderts nicht in diese Studie einbezogen werden konnten. Da die unberücksichtigten Jahre mehrheitlich die erste Jahrhunderthälfte<sup>103</sup> betreffen, ist davon auszugehen, dass die Zahl der Angeklagten in diesem Zeitraum höher war. Und weil sich drei Viertel der gefundenen Fälle ebenfalls auf die Jahre 1595 bis 1651 konzentrieren, deutet vieles darauf hin, dass die Hexenverfolgung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Freiburg vorwiegend als Phänomen der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bezeichnet werden kann. In der zweiten Hälfte – hier blieben knapp 9 Jahre unberücksichtigt – kam es zu einem markanten Rückgang. Wie zu Beginn erwähnt, brachen auch die Prozesse gegen Erwachsene ab 1680 markant ein. Diese zeitliche Parallelität von Kinder- und Erwachsenenprozessen beobachtete Bettlé auch in anderen Schweizer Kantonen<sup>104</sup>.

Das festgestellte Verteilungsmuster der Freiburger Kinderprozesse widerlegt eine Aussage der bisherigen Literatur, wonach Kinder im Kanton Freiburg verstärkt seit Mitte des 17. Jahrhunderts verfolgt, gequält und gefoltert worden seien<sup>105</sup>. Ausserhalb der Schweiz

<sup>103</sup> 20 der 29 fehlenden Jahre fallen in die erste Jahrhunderthälfte. Zur Verteilung vgl. Anm. 13.

<sup>104</sup> BETTLÉ, *Wenn Saturn* (wie Anm. 7), S. 268.

<sup>105</sup> Vgl. Hartwig WEBER, *Kinderhexenprozesse*, Frankfurt a. M./Leipzig 1991, S. 207. Diese Fehlinterpretation lässt sich zurückverfolgen. Weber beruft sich diesbezüglich auf Guido Bader, der meinte, dass sich die Freiburger Hexenverfolgung ab Mitte des 17. Jahrhunderts plötzlich gegen Jugendliche und Kinder sowie gegen ganze Familien gerichtet hätte. Um diese Behauptung

lag der Schwerpunkt der Kinderhexenprozesse, gemessen an der Zahl der Opfer, eindeutig im späteren 17. und frühen 18. Jahrhundert<sup>106</sup>. Das Freiburger Verteilungsmuster weicht davon ab.

*Rolle, Verwandtschaft, Selbstbezeichnungen:* Kinder und Jugendliche waren als Zeugen, Ankläger oder Angeklagte in die Freiburger Hexenprozesse verwickelt. In den meisten Fällen bestand ein unmittelbarer verwandtschaftlicher Bezug zu angeklagten Erwachsenen. Dass die Verwandtschaft schon immer ein wichtiges Kriterium gewesen war, um Hexereibesuldigungen glaubhaft zu machen, ist seit mehreren Jahrzehnten bekannt<sup>107</sup>. Es gab auch einzelne Fälle von nicht integrierten Strassenkindern, die als Gruppe oder alleine durch das Freiburger Territorium streiften. Angezeigt wurden Kinder und Jugendliche meist durch Drittpersonen. Selbstbezeichnungen sind selten dokumentiert (Marti Margueron, Claude Bernard, Pierre Vuarchon, Claude Pythoud).

*Abweichende Prozeduren von Unmündigen und Erwachsenen:* Das Inquisitionsverfahren bediente sich zur Wahrheitsfindung der Folter. Die Freiburger Quellen dokumentieren diese Vorgehensweise bei Kindern und Jugendlichen nur spärlich. Im hier untersuchten Zeitraum ist einzig im Fall des 12-jährigen Antoine Fryod (1647) von anzuwendenden Daumenschrauben die Rede. Bei Peterli Sudan (15-jährig) und Marti Margueron (16-jährig) wurde die Folter mit dem Seil in Betracht gezogen oder durchgeführt. Letztgenannte waren nach damaligen Gesichtspunkten rechtlich strafmündig und wurden wie Erwachsene behandelt.

zu untermauern, zitierte Bader den Fall Piccand aus Jean Nicolas Berchtold, und er datierte ihn aus unerklärlichen Gründen auf das Jahr 1667. Berchtold selbst liess den Fall Piccand undatiert. Vgl. dazu BADER (wie Anm. 5), S. 131; BERCHTOLD, Les sorcières, in: *L'Emulation* 1845/16 (wie Anm. 1), S. 235.

<sup>106</sup> Vgl. BEHRINGER, Kinderhexenprozesse (wie Anm. 9), S. 39–40.

<sup>107</sup> Ebd., S. 45.



Natürlich ist die fehlende Dokumentation kein ausreichendes Argument, um die These aufzustellen, dass Kinder und Jugendliche in Freiburg kaum gefoltert wurden. Sie wird aber durch weitere Argumente gestützt: Erstens wird in den Freiburger Ratsmanualen die Foltermethode von Erwachsenen immer explizit erwähnt respektive vom Kleinen Rat ausdrücklich angeordnet. Es lässt sich schwer nachvollziehen, weshalb er bei Kindern von seiner üblichen Praxis hätte abweichen sollen. Das zweite, stärkere Argument sind die dokumentierten Verhörorte. Kinder und Jugendliche wurden in Freiburg nicht im eigentlichen Folterturm, dem Bösen Turm, gefangen gehalten und verhört, sondern mehrheitlich andernorts (Spital, Rathaus oder vereinzelt im Jaquemart). Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass es bei Unmündigen in der Regel nicht zur üblichen Folter kam.

Weitere Unterschiede zur Prozedur bei Erwachsenen zeigen sich bei der Urteilsverkündung, der Hinrichtungsform sowie der Hinrichtungs- und Bestattungsstätte: Unmündige Kinder wurden während der Urteilsverkündung nicht vor den Grossen Rat gestellt und auch nicht öffentlich auf dem Guintzet verbrannt. Stattdessen liess man sie heimlich im Belluard durch das Schwert oder den Strang hinrichten. Die Leichname der Unmündigen wurden verscharrt, diejenigen der mündigen Jugendlichen verbrannt. Bettlé beschreibt die heimliche Hinrichtung von unter 12-Jährigen auch in anderen Kantonen, ebenso wie die Hinrichtung mit dem Strang oder dem Schwert, bevor man die Körper verbrannte oder verscharrte<sup>108</sup>.

*Urteile mit oder ohne Todesfolge:* Hier zeigt sich ein ähnliches Verhältnis wie bei den Erwachsenen. Knapp drei Viertel der Angeklagten (22 von 30 Kindern) wurden freigesprochen, unter Aufsicht gestellt oder verbannt. Nur im Fall des strafmündigen 14-jährigen Pierre Vuarchon ist explizit von Verdingung die Rede. Um Kinder

<sup>108</sup> Vgl. exemplarische Fälle in BETTLÉ, *Wenn Saturn* (wie Anm. 7), S. 181 (GR); S. 199–200 (LU); S. 204 (Basel); S. 206–207 (ZG); S. 210–211 (NW); S. 223 (Appenzell).

und Jugendliche auf den rechten Weg zu bringen, liess sie der Kleine Rat vom Teufel oder anderen Dämonen reinigen (Weihwasserbad der Kleinkinder, Wegbrennen eines Teufelsmals, Exorzismus) und religiös durch die Jesuiten, Kapuziner oder Dorfpriester unterweisen. Als Aufsichtspersonen werden Verwandte, Geistliche, Mitarbeiter des Spitals oder der Vogt genannt. Laut Bettlé war die Beobachtung im Spital oder Kloster auch in anderen Kantonen üblich. Hingegen scheint das Ausbrennen eines Hexenmals bislang vorwiegend in Freiburg dokumentiert zu sein<sup>109</sup>.

Ein gutes Viertel der angeklagten Kinder und Jugendlichen (8 von 30) wurde zum Tod verurteilt. Betroffen waren ausschliesslich Knaben im Alter von 9 bis 16 Jahren, davon 6 im Jahr 1633. Das letzte Todesurteil wurde 1651 im Belluard vollstreckt und betraf den 12-jährigen Franzosen Claude Bernard. Bislang wurde in der Stadt Freiburg kein Fall eines hingerichteten Mädchens gefunden. In Unkenntnis der fehlenden Jahre bleibt es offen, ob es sich um einen Zufallsbefund handelt oder nicht. Fest steht, dass bei den Erwachsenen das Geschlechterverhältnis umgekehrt war, das heisst, es wurden mehr Frauen wegen des Verdachts auf Hexerei hingerichtet als Männer. Hingegen sind in den Freiburger Vogteien einzelne Fälle von jungen hingerichteten Frauen dokumentiert<sup>110</sup>.

Das oben genannte Verhältnis der Urteile mit/ohne Todesfolge widerlegt, zumindest für den Kanton Freiburg, Bettlés Aussage, dass im schweizerischen Vergleich die katholischen Orte mit einer hohen Hinrichtungsrate zwischen 65% und 85% hervorstächen<sup>111</sup>. Bettlés statistische Vergleiche machen keinen Sinn, solange das eigentliche Quellenmaterial noch gar nicht erfasst ist.

<sup>109</sup> Ebd., S. 267, 277.

<sup>110</sup> 1643 wurde beispielsweise die 16- oder 18-jährige Estiena Amey in Surpierre als Hexe verbrannt, vgl. StAFR, RM 194 (1643), S. 51, 83.

<sup>111</sup> Nicole J. BETTLÉ, *Kinderhexen und Kinderhexenprozesse in der Schweiz*, in: BEHRINGER/OPITZ-BELAKHAL (wie Anm. 22), S. 267–284, hier 284.

*Kriterien für eine Verurteilung:* Prozesse von Kindern und Jugendlichen wurden in Freiburg individuell gehandhabt und beurteilt. Die Kleinräte berücksichtigten ein Bündel verschiedener Faktoren oder Umstände, etwa ob ein generationenübergreifender Tatverdacht, ein Hexenmal oder einschlägige Zeugenaussagen vorlagen. Sie zogen in Betracht, ob die Angeklagten zusätzliche Straftaten wie Inzest, Sodomie oder Diebstahl begangen hatten oder ob die Angaben der jeweiligen Geständnisse konstant blieben. Hierzu gilt es zu bemerken, dass das Kriterium der Konstanz in Freiburg nur bei Geständnissen positiv bewertet wurde. Bei vielen angeklagten Erwachsenen zeigt sich, dass ihre konstante Verweigerung eines Geständnisses als negative Verhaltensweise angesehen wurde – die Betroffenen wurden nämlich häufig als «halsstarrig», also als störrisch und unbeugsam, bezeichnet<sup>112</sup>.

Weiter schätzten die Kleinräte die Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen ein, etwa ob Besessenheit, ein geringer Verstand oder ein böser Vorsatz vorlagen. Sie beurteilten also, nach damaliger Kenntnis, die jeweilige Urteils- und Schuldfähigkeit. Absichernd zogen sie den Rat von Experten (Geistliche, Henker) bei und liessen bei schweren Verdachtsmomenten, die auf eine Hinrichtung hinausliefen, die Aussagen der Angeklagten von Amtsträgern überprüfen. Grundsätzlich handelten sie gemäss der *Carolina*. Inwiefern die Zusammensetzung des Rats oder Druck von aussen, beispielsweise durch die kollektiven Ängste der Bevölkerung geschürt, bei der Urteilsfindung eine Rolle spielten, muss offen gelassen werden. Es lässt sich jedoch nicht von der Hand weisen, dass zumindest bei einem Verbannungsurteil die anklagenden Gemeinden einen gewissen Einfluss nehmen konnten.

Fest steht, dass Todesurteile für Kinder und Jugendliche in der Stadt Freiburg nicht leichtfertig ausgesprochen wurden. Die

<sup>112</sup> Exemplarisch genannt wird Catherine Gauthier-Monde, die Mutter von Marti Margueron, die während ihrer jahrelangen Tortur konstant ein Geständnis verweigerte. Man bezeichnete sie mehrfach als halsstarrig, vgl. StAFR, RM 194 (1643), S. 348, oder RM 196 (1645), S. 25.

Anklage und insbesondere die Hinrichtung eines Kindes blieben eine Ausnahmesituation. Der letzte Fall von 1695 illustriert, dass das Verfahren den Kleinräten fast 30 Jahre nach dem vorletzten Fall nicht mehr geläufig war. Um das weitere Vorgehen zu bestimmen, sollte man nämlich in den vorherigen Turmrödeln nachschlagen, «wie es anno 1632 oder in anderen Zeiten» Brauch gewesen sei<sup>113</sup>.

<sup>113</sup> StAFR, RM 246 (1695), S. 142. Der Ratsschreiber meinte vermutlich das Jahr 1633, denn im Jahr 1632 wurden in der Stadt Freiburg keine Kinder und Jugendliche der Hexerei angeklagt. Hingegen fand 1632 ein Prozess in Cugy statt, bei dem Françoise Léguin und ihre ältere Tochter Clauda, deren Alter nicht erwähnt ist, hingerichtet wurden. Clauda wurde wegen ihres «jugendlichen» Alters mit dem Strang gerichtet. Bei der jüngeren Tochter, der 10-jährigen Maria, sollte ein Exorzismus durchgeführt werden, und weiter sollte sie religiös unterwiesen werden. Vgl. StAFR, RM 183 (1632), S. 327, 342–343, 350, 359.

